

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2014-01

**Rekursentscheid
der 2. Abteilung vom 10. September 2014**

Mitwirkende:

Regula Spichiger (Vorsitz), Kaspar Plüss, Joachim Reichert

In Sachen

1. A.

2. B.

3. C.

Rekurrenten

Nr. 2 und 3 vertreten durch Nr. 1,

gegen

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden D.

Rekursgegner

vertreten durch Rechtsanwältin E.

und

Bezirkkirchenpflege F.

Vorinstanz

vertreten durch die Präsidentin G.

**betreffend Personalfonds / Referendumsrecht; Rekurs gegen den Rekursbeschluss der
Bezirkskirchenpflege vom 15. Januar 2014**

hat sich ergeben

- I. Am 3. Juli 2013 beschloss die Zentralkirchenpflege des Verbands der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden D. (im Folgenden: Zentralkirchenpflege / Verband) auf Antrag des Verbandsvorstands mit 32 zu 25 Stimmen, der Gewährung eines Beitrags von 3 Mio. Fr. des Personalfonds an die Stiftung Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden D. werde zugestimmt; dieser Beschluss unterliege dem *fakultativen* Referendum und sei zu publizieren. Am 29. August 2013 wurde der Beschluss dem Präsidenten der Kommission des Personalfonds, dem Bereichsleiter Finanzen und der Buchhalterin des Personalfonds mitgeteilt. Publiziert wurde der Beschluss bis anhin nicht.
- II. Gegen den Beschluss der Zentralkirchenpflege vom 3. Juli 2013 rekurrten am 8. Juli 2013 fünf Mitglieder der Zentralkirchenpflege, nämlich A., B., C., H., und I. (alle vertreten durch A.). Sie beantragten der Bezirkskirchenpflege, der Beschluss vom 3. Juli 2013 sei aufzuheben, die Sache sei an die Zentralkirchenpflege zurückzuweisen und diese sei anzuweisen, den Beschluss der *obligatorischen* Volksabstimmung zu unterstellen.
- III. Am 15. Januar 2014 wies die Bezirkskirchenpflege den Rekurs vom 8. Juli 2013 ab, ohne Kosten zu erheben oder eine Parteientschädigung zuzusprechen. In der Rechtsmittelbelehrung gab die Bezirkskirchenpflege an, gegen diesen Beschluss könne innert 30 Tagen Rekurs bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (im Folgenden: LKRK) erhoben werden.
- IV. Am 1. Februar 2014 gelangten A., B. und C. (die beiden Letzteren vertreten durch A.) mit Rekurs an die LKRK. Sie beantragten, der Rekursentscheid der Bezirkskirchenpflege vom 15. Januar 2014 und der Beschluss der Zentralkirchenpflege vom 3. Juli 2013 seien aufzuheben. Die Sache sei an die Zentralkirchenpflege zurückzuweisen und diese sei anzuweisen, den Beschluss der *obligatorischen* Volksabstimmung zu unterstellen.
- V. Am 14. März 2014 beschloss die Geschäftsleitung der LKRK, die Kommission trete vorläufig auf den Rekurs ein; dieser werde zur Weiterbehandlung der 2. Abteilung der LKRK zugewiesen. Sie setzte den Verfahrensbeteiligten Frist an, um zum Rekurs vom 1. Februar 2014 Stellung zu nehmen.

- VI. Am 16. April 2014 verzichtete die Bezirkskirchenpflege auf eine Vernehmlassung zum Rekurs. Der Verband beantragte mit Rekursantwort vom 12. Mai 2014, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrenten. Mit Replik vom 31. Mai 2014 hielten die Rekurrenten an ihren Anträgen fest und stellten zusätzlich das Begehren, auf den Rekurs sei einzutreten. Der Verband verzichtete am 11. Juli 2014 auf eine Stellungnahme zur Replik.

Die Landeskirchliche Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

- 1.1 Die LKRK ist zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KiO; LS 181.10]).
- 1.2 Die Geschäftsleitung der LKRK hat am 14. März 2014 beschlossen, auf den Rekurs werde vorläufig eingetreten. In den Beschlusserwägungen hielt sie fest, dass der Rekurs bei der LKRK fristgemäss eingegangen sei. Diese Beurteilung hat lediglich einstweiligen und somit nicht verbindlichen Charakter (vgl. § 8 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 18. Januar 2011 [LS 181.23]). Der LKRK ist es nicht verwehrt, die Eintretensvoraussetzungen, die sie bei Rekurseingang summarisch prüft, im Rahmen des Endentscheids erneut – auf nunmehr verbindliche Weise – zu überprüfen. Im Folgenden ist deshalb vorab auf die Rüge des Rekursgegners einzugehen, der Rekurs sei bei der LKRK nicht rechtzeitig eingereicht worden.

2.

- 2.1. Die Rekurrenten machen geltend, sie hätten den ihnen am 17. Januar 2014 zugestellten Rekursbeschluss der Bezirkskirchenpflege rechtzeitig innert 30 Tagen – am 1. Februar 2014 – bei der LKRK angefochten. Der Wortlaut der gesetzlichen Fristbestimmungen gebe nicht ohne Weiteres den tatsächlichen Willen des Gesetzgebers wieder. Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 29. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) statuierte 5-tägige Rekursfrist beruhe auf einer doppelten Verweisung (Art. 229 KiO i.V.m. § 53 Satz 2 VRG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Anwendbarkeit von § 22 Abs. 1 VRG im vorliegenden Fall würde voraussetzen, dass der Gesetzesverweis in Art. 229 KiO dynamisch und nicht statisch verstanden werden müsste. Die Auffassung der Bezirkskirchenpflege, die von einer 30-tägigen Rekursfrist ausgegangen sei, erscheine demnach vertretbar. Dies gelte umso mehr, als der Zürcher Regierungsrat in

früheren Rechtsmittelbelehrungen regelmässig festgehalten habe, dass für Stimmrechtsbeschwerden eine 30-tägige Rechtsmittelfrist gelte. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich habe in zwei Entscheiden (VB.2009.00485 und VB.2010.00132) offen gelassen, ob eine 30-tägige oder eine fünftägige Frist gelte. Seit diesen beiden Entscheiden sei § 22 Abs. 1 VRG zwar geändert worden. Doch in der Weisung zur VRG-Revision vom 29. April 2009 habe der Regierungsrat nirgends erwähnt, dass eine Verkürzung der Stimmrechtsbeschwerdefrist von 30 auf fünf Tage angestrebt werde. Da die Frage der Dauer von Rechtsmittelfristen von erheblicher rechtlicher und politischer Bedeutung sei, hätte eine Änderung der Rechtslage in den Gesetzesmaterialien deklariert werden müssen.

- 2.2. Das Verfahren vor der LKRK richtet sich gemäss dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Art. 229 KiO (ebenso wie zuvor gemäss alt § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1963 über die Evangelisch-reformierte Landeskirche) nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht. Für das Verfahren vor der *Bezirkskirchenpflege* enthält die KiO weder eigenständige Verfahrensbestimmungen noch Verweisungen auf Verfahrensbestimmungen anderer Gesetze. Lehre und Rechtsprechung gehen aber gestützt auf § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1), § 4 VRG und Art. 185 KiO davon aus, dass im Verfahren vor der Bezirkskirchenpflege die Rekursverfahrensbestimmungen des VRG anwendbar sind, soweit die §§ 151 ff. des Gemeindegesetzes keine eigenständigen Verfahrensbestimmungen enthalten (vgl. Martin Röhl, Rechtsschutz in der Zürcher Landeskirche, in: Isabelle Häner [Hrsg.], Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 337 ff., 351; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [Kommentar VRG], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 4 N. 8).
- 2.3. Bis zur Gesetzesrevision vom 22. März 2010 (in Kraft seit 1. Juli 2010) hatte das VRG keine eigenständige Bestimmung zur Anfechtungsfrist in Stimmrechtssachen enthalten. Im Allgemeinen galt damals eine 30-tägige Rekursfrist (alt § 22 Abs. 1 VRG) und eine 30-tägige Beschwerdefrist (alt § 53 VRG). In Bezug auf Stimmrechtssachen statuierte damals alt § 150 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. September 2003 über die politischen Rechte (GPR; LS 161) eine fünftägige *Rekursfrist*. In dieser Situation war unklar, welche Frist im Stimmrechts*beschwerde*verfahren galt: Eine 30-tägige Frist (gemäss alt § 53 VRG) oder eine fünftägige Frist (gemäss analoger Anwendung von alt § 150 Abs. 1 GPR)? Das Zürcher Verwaltungsgericht liess die Frage, wie die Rekurrenten richtig erwähnt haben, in mehreren Urteilen offen (vgl. E. 2.1).

- 2.4. Anlässlich der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen VRG-Revision übernahm der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG die fünftägige Stimmrechtsrekursfrist, die zuvor wie gesagt (E. 2.3) in alt § 150 Abs. 1 GPR statuiert war. Gleichzeitig hob der Gesetzgeber im Beschwerdeverfahren die eigenständige Fristbestimmung (alt § 53 VRG) auf und ersetzte sie durch § 53 Satz 2 VRG, wonach § 22 VRG für die Beschwerdefrist sinngemäss gilt. Hinweise darauf, dass es sich bei Art. 229 KiO um eine statische (und nicht um eine dynamische) Verweisung handeln könnte, sind nicht ersichtlich (vgl. BGE 136 I 316 E. 2.4.1), zumal zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 229 KiO – am 1. Januar 2010 – bereits feststand, dass wenige Monate später – am 1. Juli 2010 – eine umfassende, auch § 53 betreffende VRG-Revision in Kraft treten würde. Die kirchenrechtliche Verweisnorm (Art. 229 KiO) bezieht sich somit seit dem 1. Juli 2010 auf die revidierten VRG-Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren. Demnach gelten für Rekurse an die LKRK auch nach dem 1. Juli 2010 weiterhin die gleichen Rechtsmittelfristen wie für Beschwerden an das Verwaltungsgericht.
- 2.5. Aus dem seit dem 1. Juli 2010 geltenden Wortlaut von § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG ergibt sich unzweifelhaft, dass für Rechtsmittel in Stimmrechtssachen eine fünftägige Anfechtungsfrist gilt. Der Regierungsrat hat in der Weisung vom 29. April 2009 zur VRG-Revision denn auch darauf hingewiesen, dass § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG mit der Spezialbestimmung von alt § 150 Abs. 1 GPR (fünftägige Rekursfrist in Stimmrechtssachen) ergänzt und dass alt § 53 VRG geändert werde (ABl 2009 S. 963 und 972). Angesichts der nunmehr klaren Regelung der Stimmrechtsanfechtungsfrist erstaunt nicht, dass der Regierungsrat in der Weisung nicht explizit darauf hingewiesen hat, dass die bis am 30. Juni 2010 bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Stimmrechtsbeschwerdefrist damit behoben sei. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises in der regierungsrätlichen Weisung können die Rekurrenten somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Vielmehr ist die neue Regelung bereits aufgrund des Wortlauts derart klar und eindeutig, dass sie seit dem 1. Juli 2010 sowohl von der Rechtsprechung als auch von der Literatur als selbstverständlich hingenommen wird, ohne dass es je zu diesbezüglichen Meinungsdivergenzen gekommen wäre (vgl. z.B. VGr, 21. September 2011, VB.2011.00496, E. 1.3; Alain Griffel, Kommentar VRG, § 22 N. 12 und § 53 N. 2; Regina Kiener/Melanie Krüsi, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in: Griffel/Jaag [Hrsg.], Reform der Zürcher Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St. Gallen 2010, S. 73 ff., N. 101). Unsicherheiten in Bezug auf die Stimmrechtsanfechtungsfrist bestehen heute einzig noch im Zusammenhang mit der Anfechtung von *Vorbereitungshandlungen* für Abstimmungen (vgl. VGr, 18. Dezember 2013, VB.2013.00731, E. 2.1); um solche geht es im vorliegenden Fall aber nicht.

2.6. Die fünftägige Anfechtungsfrist, die gemäss § 53 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG für Stimmrechtsbeschwerden vor dem Verwaltungsgericht gilt, ist somit gestützt auf Art. 229 KiO auch für Stimmrechtsrekurse an die LKRK massgebend. Demnach hätten die Rekurrenten den ihnen am 17. Januar 2014 zugestellten Rekursbeschluss der Bezirkskirchenpflege spätestens am 22. Januar 2014 anfechten müssen. Der am 1. Februar 2014 bei der LKRK erhobene Rekurs erweist sich folglich als verspätet.

3.

3.1. Im Eventualstandpunkt berufen sich die Rekurrenten auf Vertrauensschutz- bzw. Fristwiederherstellungsgründe (vgl. Art. 229 KiO i.V.m. § 53 Satz 2 und § 12 Abs. 2 VRG). Sie machen geltend, dass sie auf eine 30-tägige Anfechtungsfrist hätten vertrauen dürfen, da die Bezirkskirchenpflege in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 15. Januar 2014 eine 30-tägige (und nicht eine fünftägige) Rechtsmittelfrist angegeben habe. Das Vertrauen in eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung sei gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur ausnahmsweise nicht zu schützen. Im vorliegenden Fall sei das Vertrauen umso schützenswerter, als in Bezug auf die effektiv geltende Frist Unklarheiten bestünden, die eine vertiefte Analyse der Rechtslage erfordert hätten. Zwar sei einzuräumen, dass der Rekurrent 1 aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit über Rechtskenntnisse verfüge. Den vorliegenden Rekurs habe er aber als Stimmbürger eingereicht; die Anfechtung stehe in keinem Zusammenhang zu seiner Berufstätigkeit. Er werde für diese Aufgabe nicht bezahlt und nehme sie ehrenamtlich in seiner knapp bemessenen Freizeit wahr. Entsprechend habe er auch keine Zusprechung einer Parteient-schädigung beantragt. Bis anhin sei er weder beruflich noch privat je mit Stimmrechtsbeschwerden in Berührung gekommen, so dass er über keine entsprechenden Erfahrungen verfüge. Man habe von ihm deshalb nicht verlangen können, entsprechende Recherchen zu betreiben, statt auf die Rechtsmittelbelehrung zu vertrauen.

3.2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen den Parteien aus unrichtiger Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich keine Nachteile erwachsen. Dies gilt allerdings nur für jene Prozessparteien, die sich nach Treu und Glauben auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung verlassen durften. Wer die Unrichtigkeit erkannte oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen können, kann sich nicht auf die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung berufen, wobei allerdings nur eine grobe prozessuale Unsorgfalt der betroffenen Partei oder ihres Anwalts eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen vermag. Der Vertrauensschutz versagt zudem nur dann, wenn der Mangel in der Rechtsmittelbelehrung für den Rechtsuchenden bzw. seinen Rechtsvertreter allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung ersichtlich gewesen wäre (BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1). Wann der Prozesspartei, die sich auf eine unrichtige

Rechtsmittelbelehrung verlassen hat, eine als grob zu wertende Unsorgfalt vorzuwerfen ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen und nach ihren Rechtskenntnissen. Ist sie rechtsunkundig und auch nicht rechtskundig vertreten, darf sie nicht der anwaltlich vertretenen Partei gleichgestellt werden, es sei denn, sie verfüge namentlich aus früheren Verfahren über einschlägige Erfahrungen (BGE 135 III 374 E. 1.2.2.2; vgl. EGMR, Entscheid Nr. 43730/07 vom 9. September 2014 in Sachen Gajtani gegen die Schweiz, Ziff. 73 f.). Ein Irrtum über die Tragweite einer verfahrensrechtlichen Rechtsregel kann bei juristischen Laien unter Umständen als leichtes Verschulden qualifiziert werden. Bei *Rechtsanwälten* stellt ein solcher Irrtum jedoch grundsätzlich ein schweres Verschulden dar. Der Vertrauensschutz versagt jedenfalls dann, wenn für ihn ein Mangel in der Rechtsmittelbelehrung allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung ersichtlich gewesen wäre, weshalb er eine entsprechende „Grobkontrolle“ vorzunehmen hat (BGr, 16. Mai 2014, 1C_878/2013, E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. BGE 134 I 199 E. 1.3.1; Bernhard Ehrenzeller, in: Basler Kommentar zum BGG, 2. Auflage, Art. 112 N. 10 und 18 f.). Von Anwälten wird erwartet, dass sich auch spezialgesetzliche kantonale Fristbestimmungen – schweizweit – kennen (vgl. BGr, 16. September 2010, 1C_280/2010, E. 2.3), dass sie sich bei Fristabklärungen auf den aktuellen Gesetzestext stützen (BGr, 7. Mai 2013, 8C_122/2013, E. 4.2) und dass sie dabei auch allfällige Verweisungen auf andere Gesetzesbestimmungen beachten (vgl. BGr, 16. Mai 2014, 1C_878/2013, E. 4.3 und 4.4).

- 3.3. Die soeben dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BV auch im *kantonalen* Verfahren massgebend (BGr, 23. Februar 2010, 6B_935/2009, E. 7.2). Das Zürcher Verwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung denn auch von den gleichen Grundsätzen wie das Bundesgericht aus (vgl. z.B. VGr, 23. Dezember 2011, VB.2011.00794; VGr, 19. Juni 2013, VB.2013.00292, E. 5.1 und 5.2). Die erwähnten Grundsätze müssen demnach auch im Rekursverfahren vor der LKRK beachtet werden.
- 3.4. Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung können sich die Rekurrenten im vorliegenden Fall nicht auf ein berechtigtes Vertrauen in die unrichtige Rechtsmittelbelehrung der Bezirkskirchenpflege berufen. Der Rekurrent 1, der die Rekurrenten 2 und 3 vertritt, ist gemäss dem Zürcher Staatskalender Rechtsanwalt und Chef der Rekursabteilung einer Direktion des Regierungsrates. Demnach kannte er die hier massgebenden Fristbestimmungen (§ 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 VRG) bereits aufgrund seiner täglichen Berufsarbeit. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nur den ersten, nicht aber den zweiten Satz von § 22 Abs. 1 VRG gekannt habe, oder dass ihm Art. 229 KiO nicht bekannt gewesen sei. Dass dem nicht so ist, ergibt sich bereits daraus, dass er gegen den erstinstanzlichen Be-

schluss vom 3. Juli 2013 rechtzeitig – innert fünf Tagen – und unter expliziter Berufung auf § 22 Abs. 1 und 2 VRG Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege erhoben hat; schon anlässlich der Beratung der Zentralkirchenpflege vom 3. Juli 2013 hatte er zu Protokoll gegeben, dass er innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs erheben werde. Die Anwendbarkeit von § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG bzw. die Geltung der fünftägigen Rekursfrist im Verfahren vor der *Bezirkskirchenpflege* war ihm somit bewusst, obwohl die diesbezüglichen Verweisnormen nicht besonders klar sind (vgl. E. 2.2). Umso mehr musste er wissen, dass die fünftägige Frist auch im Rekursverfahren vor der *LKRK* gilt, da für dieses Verfahren wie gesagt eindeutige gesetzliche Verweisnormen bestehen (vgl. E. 2.4 f.).

- 3.5. Etwas anderes lässt sich schliesslich auch nicht aus der bisherigen Praxis der *LKRK* ableiten, auf die sich die Rekurrenten denn auch zu Recht nicht berufen. Im Verfahren Nr. 2012-01 trat die *LKRK* zwar (ohne nähere Begründung) auf einen Stimmrechtsrekurs ein, der – wie hier – *nach* Ablauf der gesetzlichen fünftägigen Rekursfrist, aber innert der in der Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise angegebenen 30-tägigen Rekursfrist erhoben worden war. Doch die Rekurrenten in jenem Verfahren waren weder rechtskundig noch anwaltlich vertreten und durften sich deshalb – anders als der Rekurrent 1 des vorliegenden Verfahrens (E. 3.4) – auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung verlassen (vgl. E. 3.2).
- 3.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die rechtskundigen bzw. rechtskundig vertretenen Rekurrenten nicht auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Rekursbeschluss berufen können, weil sich die fünftägige Rechtsmittelfrist für Stimmrechtsreurse vor der *LKRK* bereits aus dem Wortlaut des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, auf das die Kirchenordnung verweist, ergibt. Auf den Rekurs, der somit verspätet erhoben wurde, ist demnach nicht einzutreten.

4.

- 4.1. Gemäss § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 18. Januar 2011 richtet sich die Kostenerhebung im Verfahren vor der *LKRK* nach §§ 13–16 und § 65a VRG sowie nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts. Nach § 65a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 VRG werden in Stimmrechtssachen nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Im vorliegenden Fall kann der verspätet erhobene Stimmrechtsrekurs aufgrund der vorstehenden Erwägungen zwar als aussichtslos, angesichts der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss aber nicht als geradezu *offensichtlich* aussichtslos bezeichnet werden, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

4.2. Der obsiegende Rekursgegner hat die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragt. Ein entsprechender Anspruch würde voraussetzen, dass das vorliegende Verfahren für den Rekursgegner besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (Art. 229 KiO i.V.m. § 17 Abs. 2 lit. a VRG). Beim Rekursgegner handelt es sich zwar nicht um eine politische Gemeinde, aber doch um einen auf § 7 des Gemeindegesetzes gestützten Zweckverband (§ 1 Ziff. 1.1 des Zentralverbandstatuts) und somit um eine öffentlichrechtliche Körperschaft, deren Beschlüsse auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar sind. Dies rechtfertigt nach Lehre und Rechtsprechung *restriktive* Entschädigungsvoraussetzungen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 52). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beantwortung von Rechtswegen zu den ordentlichen Aufgaben des Verbands gehört, weshalb kein auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG gestützter Entschädigungsanspruch besteht. Ein solcher ergibt sich ferner auch nicht aus Art. 229 KiO i.V.m. § 17 Abs. 2 lit. b VRG, da die Rekursbegehren zwar unbegründet, nicht aber geradezu *offensichtlich* unbegründet waren. Dem Rekursgegner ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demgemäss beschliesst die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - A. (Rekurrent 1 und Vertreter der Rekurrenten 2 und 3);
 - E. (Vertreterin des Rekursgegners);
 - G. (Vertreterin der Vorinstanz).

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Regula Spichiger

Kaspar Plüss